

STADT VOHBURG

Landkreis Pfaffenhofen

17. Flächennutzungsplanänderung „Feuerwehr Menning“

Umweltbericht

zur Planfassung vom 17.09.2024

Projekt-Nr.: 1092.102

Auftraggeber:

Stadt Vohburg a. d. Donau

Ulrich-Steinberger-Platz 12
85088 Vohburg a. d. Donau

Telefon: 08457 9292-0

Fax: 08457 9292-20

E-Mail: stadtverwaltung@vohburg.de

Entwurfsverfasser:

WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Str. 124
85276 Pfaffenhofen/ Ilm

Telefon: 08441 5046-0

Fax: 08441 490204

E-Mail: info@wipflerplan.de

Bearbeitung:

Stefanie Edinger-Beuschel,
Landschaftsarchitektin

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans.....	4
1.2	Beschreibung des Plangebiets	4
1.2.1	Lage und Erschließung.....	4
1.2.2	Beschaffenheit.....	5
1.3	Allgemeine Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	5
1.3.1	Naturräumliche Lage	5
1.3.2	Reliefstruktur	5
1.3.3	Boden- und Klimaverhältnisse	6
1.3.4	Potenzielle natürliche Vegetation.....	6
1.3.5	Schutzgebiete.....	6
1.4	Rahmenbedingungen der Umweltprüfung	6
1.4.1	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung.....	6
1.4.2	Methodik der Umweltprüfung.....	7
2	Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	7
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)	11
2.2	Regionalplan (RP)	12
2.3	Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)	14
2.4	Artenschutzkartierung Bayern (ASK)	14
2.5	Waldfunktionsplan	15
2.6	Flächennutzungsplan	15
3	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	16
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	16
3.1.1	Schutzgut Klima und Lufthygiene	16
3.1.2	Schutzgut Fläche.....	17
3.1.3	Schutzgut Boden	17
3.1.4	Schutzgut Wasser	18
3.1.5	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	19
3.1.6	Schutzgut Landschaft.....	20

3.1.7	Schutzgut Mensch und Gesundheit	21
3.1.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	21
3.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	23
3.1.10	Weitere umweltbezogene Auswirkungen	23
3.2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	24
3.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	24
3.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).....	25
4	Prüfung alternativer Standorte.....	25
5	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	25
6	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	26
7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	26
8	Referenzliste und verwendete Quellen	26

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Ausschnitt aus dem RP der Region Ingolstadt, Karte 3 „Landschaft und Erholung“ (Stand: 08.09.2007, o. M.).....	13
Abb. 2:	Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Vohburg, o. M.....	15
Abb. 3:	Ausschnitt aus dem BayernAtlas mit Darstellung von Bodendenkmälern, o. M.	22

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht über die Eingriffserheblichkeit.....	24
---------	--	----

1 Einleitung

Der Stadtrat der Stadt Vohburg hat in seiner Sitzung vom 20.02.2024 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „Feuerwehr Menning“ und die 17. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Ziel und Zweck der Planung ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Menning, da das bestehende Gebäude erhebliche Mängel aufweist, die am aktuellen Standort nicht behoben werden können und somit ein Neubau erforderlich wird. Parallel dazu werden drei Wohngrundstücke erschlossen.

Um den Belangen des Umweltschutzes Rechnung zu tragen, ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB (Baugesetzbuch) eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Der aktuell rechtsgültige Flächennutzungsplan (Stand 27.06.2006) stellt das Gebiet westlich von Menning überwiegend als landwirtschaftliche Flächen und am westlichen Ortsrand geplante Baumgruppen, Einzelbäumen, etc. als Ortsrandeingrünung dar. Ein Teil dieser Flächen ist überdies als Bodendenkmal gekennzeichnet.

Pettlinger und Ingolstädter Straße werden von bandartigen Grünflächen begleitet.

Ein Bereich entlang des bestehenden westlichen Ortsrandes bis hin zur Pettlinger Straße ist darüber hinaus als eine von der Genehmigung gem. § 6 Abs. 3 BauGB ausgenommene Fläche dargestellt.

Die Stadt Vohburg beabsichtigt einen Standort für das Feuerwehrgerätehaus des Ortsteils Menning (inkl. einem Baugrundstück) und zwei weitere Baugrundstücke zu entwickeln. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst dabei zwei Teilbereiche: Teilgeltungsbereich 1 (TGB 1) für das Feuerwehrgerätehaus (inkl. Baugrundstück) und Teilgeltungsbereich 2 (TGB 2) für zwei Baugrundstücke.

Die ausführliche Beschreibung des Planungsgebiets, der Ziele und des Planungskonzepts ist der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

1.2 Beschreibung des Plangebiets

1.2.1 Lage und Erschließung

Die Stadt Vohburg a. d. Donau liegt an der Nordgrenze des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm, im Osten der Region Ingolstadt. Neben dem Hauptort gehören 12 weitere Ortsteile zur Stadt. Sitz der Verwaltung ist Vohburg. Menning liegt ca. 2,5 km nordwestlich des Stadtgebietes Vohburgs und nördlich der Donau.

Der Teilgeltungsbereich 1 (TGB 1) ist verkehrlich über die Ingolstädter Straße (inkl. parallel verlaufendem Fuß- und Radweg) sowohl im Westen wie auch im Osten an

die Bundesstraße B16a und somit an eine leistungsfähige, überregional bedeutsame Verkehrsstrasse angebunden. Über die B16a in Richtung Großmehring und Ingolstadt besteht außerdem eine Anbindung an die Bundesautobahn BAB A9 Nürnberg-München.

Das Zentrum der Stadt Vohburg a. d. Donau ist über die B16a in einer Entfernung von ca. 3 km zu erreichen. Der Bahnhof Vohburg im Ortsteil Rockolding liegt in ca. 7 km Entfernung zum Baugebiet. Der Bahnhof Vohburg liegt an der Bahnstrecke Regensburg-Ingolstadt.

Der eigentliche Anschluss des Baugebiets an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt über die Ingolstädter Straße im Süden.

Der Teilgeltungsbereich 2 (TGB 2) ist verkehrlich über den Köschinger Weg und dann über die Pettlinger bzw. Ingolstädter Straße ebenfalls überregional (siehe auch oben) angebunden. Der eigentliche Anschluss des Baugebiets an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt über die Pettlinger Straße im Norden.

1.2.2 Beschaffenheit

Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der Planzeichnung und umfasst mit ca. 0,69 ha vollständig das Grundstück mit der Flnr. 286 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flnrn. 282, 282/1, 283, 287/1, 335/5, 334, 334/1 und 336/2 (Ingolstädter Straße). Alle Grundstücke liegen in der Gemarkung Menning.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst dabei zwei Teilbereiche: der südliche Teilgeltungsbereich für das Feuerwehrgerätehaus (inkl. einem Baugrundstück) an der Ingolstädter Straße mit ca. 0,5 ha und der nördliche Teilgeltungsbereich für zwei Baugrundstücke am Köschinger Weg mit ca. 0,19 ha.

Mit Ausnahme der bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen (Fuß- und Radweg sowie Straßen) und der Gehölzstrukturen entlang der Ingolstädter Straße werden die Flächen bislang ackerbaulich genutzt. Gewässer sind nicht vorhanden.

1.3 Allgemeine Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

1.3.1 Naturräumliche Lage

Die Plangebiete liegen im Landschaftsraum „Südliche Frankenalb“ (D61) und sind dort der Naturraum-Untereinheit „Hochfläche der Südlichen Frankenalb“ (082-A) zuzuordnen.

1.3.2 Reliefstruktur

Das gesamte Gelände fällt von der Ingolstädter Straße zum Köschinger Weg hin ab. Vom bestehenden Ortsrand steigt das Gelände in Richtung Westen hin langsam an.

Das Gelände für das geplante **Feuerwehrgerätehaus** (inkl. Baugrundstück) weist eine leichte Steigung von Süden (ca. 376,3 m ü. NN) nach Norden (ca. 377,5 m ü. NN) auf. In Ost-West-Richtung ist das Gelände weitgehend eben.

Das Gelände für die beiden **Baugrundstücke** weist ein Gefälle von Süden (ca. 371 m ü. NN) nach Norden (ca. 373,8 m ü. NN) auf. In Ost-West-Richtung beginnt das Gelände relativ eben und steigt dann langsam an.

1.3.3 Boden- und Klimaverhältnisse

Die digitale Geologische Karte¹ (dGK25) im Maßstab 1:25.000 verzeichnet als geologische Einheit Obere Süßwassermolasse (OSM). Das Gestein wird als eine „Wechselfolge aus Ton, Schluff, Mergel, Sand oder Schotter, v. a. alpenrandnah und im Untergrund auch Sandstein bis Konglomerat, vereinzelt Kalkstein, Braunkohle“ beschrieben. Entlang des Köschinger Weges wird die geologische Einheit als „OSM, Schluffsand“ und das Gestein als „Schluff und Feinsand, oft glimmerreich“ bezeichnet.

Die Hydrogeologische Karte² im Maßstab 1:250.000 (HÜK250) nennt als hydrogeologische Einheit für das Plangebiet „mittlere Kimmeridge- bis Tithon-Schichten“ und als Gesteinsart Sediment. Die Holraumart ist Kluft/Karst, die Durchlässigkeit mittel bis mäßig ($>1E-5 - 1E-3$).

Die Übersichtsbodenkarte³ im Maßstab 1:25.000 benennt den Boden „4a: überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss)“.

Das Klima ist mild, allgemein warm und gemäßigt. Die Durchschnittstemperatur liegt bei 9,8°C, die Niederschlagssumme bei 797 mm.⁴

1.3.4 Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation wäre ein Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Waldgersten-Buchenwald anzutreffen.⁵

1.3.5 Schutzgebiete

Von der Planung werden keine Schutzgebiete des nationalen oder internationalen Naturschutzrechts berührt. Auch sind keine Wasserschutzgebiete von dem Vorhaben betroffen.

1.4 Rahmenbedingungen der Umweltprüfung

1.4.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Der räumliche und inhaltliche Untersuchungsbereich wurde auf das direkte Umfeld des Plangebiets beschränkt. Lediglich beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (saP), beim Schutzgut Mensch (Immissionen) und beim Schutzgut

¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt, Digitale Geologische Karte 1:25.000 (dGK25), unter: www.umweltatlas.bayern.de [Abfrage: Februar 2024]

² Bayerisches Landesamt für Umwelt: Hydrogeologische Karte 1:250.000 (HÜK250), unter: www.umweltatlas.bayern.de [Abfrage: Februar 2024]

³ Bayerisches Landesamt für Umwelt: Übersichtsbodenkarte 1:25.000, unter: www.umweltatlas.bayern.de [Abfrage: Februar 2024]

⁴ Klimadiagramm für Menning, unter: www.climate-data.org [Abfrage: Februar 2024]

⁵ Bayerisches Landesamt für Umwelt: Potenzielle natürliche Vegetation, Legendeneinheit M4b, unter: fisnat.bayern.de/finweb/ [Abfrage: Februar 2024]

Landschaft (Landschaftsbild) wurde auf weitreichender Wirkungszusammenhänge geachtet.

1.4.2 Methodik der Umweltprüfung

Gemäß § 2 BauGB ist für das Vorhaben eine Umweltprüfung (Umweltbericht nach § 2a BauGB) durchzuführen. Geprüft werden die Punkte und Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB.

Es wurde eine Ortsbegehung am 31.01.2024 zur Einschätzung des natur- und artenschutzfachlichen Potentials der Flächen und des Umfelds durchgeführt. Die Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des Umweltzustandes bildet die Prüfungsbasis. Ergänzend wurden zur Ermittlung der Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten folgende natur- und artenschutzfachlichen Unterlagen ausgewertet:

- Biotopkartierung Bayern (Abfrage: 22.02.2024)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Pfaffenhofen (Juni 2003)
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK) im Untersuchungsgebiet des TK25-Blattes „7235 Stadt Vohburg“ (Stand: 01.05.2022)
- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 58 „Feuerwehrhaus Menning“, Stadt Vohburg (Stand: 03.06.2024)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 54 „Trübswetter-Garten“, Stadt Vohburg, Ort Menning (Stand der Bearbeitung Juli 2022)

Laut § 35 Abs. 1 Nr. 1 UVPG ist bei Plänen und Programmen, die in Anlage 5 Nr. 1 UVPG aufgeführt sind, eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. Gemäß Anlage 5 Nr. 1.8 UVPG ist für Bauleitplanungen nach den §§ 6 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) demnach eine obligatorische strategische Umweltprüfung durchzuführen. Diese Prüfung ist Bestandteil des Umweltberichtes zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d sind im Rahmen der Umweltprüfung die wichtigsten Prüfungsinhalte. Die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet, wobei Vorbelastungen berücksichtigt wurden. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ angelehnt an die ökologische Risikoanalyse.

Die Bewertung der Eingriffserheblichkeit erfolgt in die drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Ziele des Umweltschutzes sind primär in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen für die einzelnen Umweltbereiche festgelegt. Für die vorliegende Umweltprüfung sind die folgenden stichwortartig zusammengefassten Ziele des Umweltschutzes relevant:

Baugesetzbuch	<p>Nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet.</p> <p>Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse</p> <p>Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung</p> <p>Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche</p> <p>Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Gestaltung des Orts- u. Landschaftsbildes</p> <p>Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt➤ Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (Gebietschutz)➤ Die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt➤ Die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter➤ Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern➤ Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (Klimaschutzklausel)➤ Die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,➤ Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden➤ Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,➤ Die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind <p>Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung; Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen</p>
----------------------	--

	<p>Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft</p> <p>Sicherung von Rohstoffvorkommen</p> <p>Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden</p> <p>Sicherung einer ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen</p>
Bundes-Bodenschutzgesetz	<p>Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen</p> <p>Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren</p> <p>Der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren</p> <p>Gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden ist Vorsorge zu treffen</p> <p>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich vermieden werden</p>
Wasserhaushaltsgesetz	<p>Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Bundesnaturschutzgesetz / Bayerisches Naturschutzgesetz	<p>Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten sind zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen ➤ Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten ist entgegenzuwirken ➤ bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben <p>Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen ➤ Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können ➤ Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen sind zu schützen ➤ dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung kommt eine besondere Bedeutung zu ➤ wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind zu erhalten ➤ der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme ist auf geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben

	<p>Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren ➤ zur Erholung geeignete Flächen sind im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen <p>Natur- und landschaftsverträgliche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft</p> <p>Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren</p> <p>Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich</p> <p>Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft so gering wie möglich gehalten werden</p> <p>Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden; nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren</p>
<p>Bayerisches Waldgesetz</p>	<p>Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt.</p> <p>Erhalt und erforderlichenfalls Vermehrung von Waldfläche</p> <p>Erhalt und Herstellung eines standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustandes des Waldes</p> <p>Sicherung und Stärkung der Schutzfähigkeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldes</p> <p>Sicherung und Ausbau der Erzeugung von Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes</p> <p>Verbesserung der Erholungsmöglichkeit im Wald</p> <p>Erhaltung u. Erhöhung der biologischen Vielfalt des Waldes</p>

<p>Bundesimmissions- schutzgesetz</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen.</p> <p>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.</p>
<p>Geruchsimmissions- schutzrichtlinie</p>	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche und deren Vorsorge.</p>
<p>Technische Anlei- tung zum Schutz gegen Lärm</p>	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und deren Vorsorge.</p>
<p>Technische Anlei- tung zur Reinhaltung der Luft</p>	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt.</p>
<p>Bayerisches Denk- malschutzgesetz</p>	<p>Denkmäler sind wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit zu erhalten;</p> <p>Bei öffentlichen Planungen, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung, sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere die Erhaltung von Ensembles, angemessen zu berücksichtigen</p>

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Die Stadt Vohburg mit seinen Ortsteilen wird gemäß des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP, Stand 01. Juni 2023) als allgemein ländlicher Raum definiert.

„Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass:

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- die Daseinsvorsorge in Umfang und Qualität gesichert und die erforderliche Infrastruktur weiterentwickelt wird,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit möglichst auch mit öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrsmitteln versorgt sind,
- er seine eigenständige, gewachsene Siedlungs-, Freiraum und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann und

- er seine landschaftliche und kulturelle Vielfalt sichern kann.“ (G 2.2.5)

Zum Punkt Natur und Landschaft werden folgende, zu beachtende Ziele und Grundsätze angeführt:

- 1.3.2 (G) Klimarelevante Freiflächen sollen zur Verbesserung der thermischen und lufthygienischen Belastungssituation neu angelegt, erhalten, entwickelt und von Versiegelung freigehalten werden.
- 3.3 (G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur soll vermieden werden.
- 3.3 (Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.
- 7.1.1 (G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.
- 7.1.3 (G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.
- 7.1.6 (G) Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sollen gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.
- 7.2.5 (G) Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert (...) werden.

2.2 Regionalplan (RP)

Im Regionalplan der Region 10 Ingolstadt (2024) wird der Stadt Vohburg die zentralörtliche Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Die Stadt liegt im Umfeld des Regionalzentrums Ingolstadt, außerhalb des Verdichtungsraums, im allgemeinen ländlichen Raum. Das Oberzentrum Ingolstadt ist rund 15 km, die Kreisstadt (Mittelzentrum) Pfaffenhofen knapp 30 km entfernt.



Die Planungsflächen liegen außerhalb regionaler Grünzüge, landschaftlicher Vorbehaltsgebiete oder Schwerpunktgebiete des regionalen Biotopverbundes. Die reale Vegetation vor Ort ist durch anthropogene Nutzungen verändert. Es überwiegt Ackerbau. Schutzziele werden durch das Vorhaben demnach nicht beeinträchtigt. Das Planungsgebiet liegt zudem außerhalb von Wasserschutzgebieten oder ausgewiesenen Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze.⁶

⁶ Regionalplan Ingolstadt: Bodenschätze; Hauptverbreitungsgebiete und Abbaustandorte, Karte 5.2

I. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen


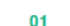
Natürliche Lebensgrundlagen

-  Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
-  Regionaler Grünzug


b) Zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele

-  Schwerpunktgebiet des regionalen Biotopverbundes

Vorgeschlagenes Schutzgebiet

-  01 Naturschutzgebiet gemäß Ziel 7.1.10.8; Anhang 2
-  01 Landschaftsschutzgebiet gemäß Ziel 7.1.10.9.1; Anhang 3



c) Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

-  Grenze der Region

II. Bestehende Nutzungen und Festsetzungen

Siedlungsflächen

durch genehmigte Flächennutzungspläne ausgewiesene Flächen;
Erhebung: Januar 2013

-  Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und Sonderbaufläche (ausgenommen gewerblich genutzte Sonderbaufläche)
-  Gewerbliche Baufläche (einschließlich gewerblich genutzte Sonderbaufläche)

Schutzgebiete




-  Naturschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Grenze des Naturparks Altmühltal



Abb. 1: Ausschnitt aus dem RP der Region Ingolstadt, Karte 3 „Landschaft und Erholung“ (Stand: 08.09.2007, o. M.)⁷

Für den Geltungsbereich trifft der Regionalplan die Einstufung als „Allgemeiner ländlicher Raum“⁸:

- 2.3.1.1 (G) Der allgemeine ländliche Raum soll in seinen spezifischen Eigenschaften gestärkt und als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum entwickelt werden.

Folgende Grundsätze und Ziele nennt der Regionalplan zum Punkt Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung:

- 3.1.1 (G) Es ist anzustreben, die Siedlungsstruktur unter Wahrung ihrer Vielfalt ressourcenschonend zu entwickeln, Grund und Boden sparsam in An-

⁷ Planungsverband Region Ingolstadt, Regionalplan Karte 3 „Landschaft und Erholung“ vom 08.09.2007, ohne Maßstab, mit Kennzeichnung des Plangebiets

⁸ Regionalplan Ingolstadt: Raumstruktur, Karte 1 [Stand: 19.12.2022]

spruch zu nehmen und Siedlungs- und Erschließungsformen flächensparend auszuführen.

3.2.1 (Z) Vorrangig sollen die vorhandenen Siedlungsflächen innerhalb der Siedlungsgebiete genutzt werden.

3.3.1 (Z) Eine Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden (...).

3.4.2 (Z) Die Siedlungstätigkeit soll in allen Gemeinden in Übereinstimmung mit ihrer Größe, Struktur und Ausstattung in der Regel organisch erfolgen. In zentralen Orten kann sich eine verstärkte Siedlungsentwicklung vollziehen, ebenso eine Wohnbauentwicklung in geeigneten Gemeinden des Stadt- und Umlandbereiches des Verdichtungsraumes außerhalb von Lärmschutzzonen.

3.4.4 (Z) Auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden.

Zur Freiraumstruktur enthält der Regionalplan folgendes Leitbild der Landschaftsentwicklung:

7.1.1 (G) Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen zum Schutze der Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt in allen Teilräumen der Region nachhaltig gesichert und erforderlichenfalls wieder hergestellt werden. Bei der Entwicklung der Region Ingolstadt soll der unterschiedlichen Belastbarkeit der einzelnen Teilräume Rechnung getragen werden.

Von der Planung sind keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserwirtschaft, von Bodenschätzen oder der Windenergie betroffen, ebenso wenig regionales Trenngrün, Wasserschutz- und festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

Die genannten Ziele und Grundsätze der Landesplanung und der Regionalplanung werden bei der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.

2.3 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)⁹ des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm nennt für das Planungsgebiet keine Schwerpunktgebiete.

In der Karte 2.3 Trockenstandorte sind folgende, allgemeine Ziele und Maßnahmen für das Plangebiet genannt: Schaffung, Erhaltung und Vernetzung von kleinflächigen Trockenstandorten und Saumgesellschaften in der intensiv genutzten Agrarlandschaften (...) der Südlichen Frankenalb.

2.4 Artenschutzkartierung Bayern (ASK)

Die Belange des Artenschutzes sind gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 31 - 47 BNatSchG, insbesondere § 44 BNatSchG) bei allen Planungen und Maßnahmen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

⁹ Bayerisches Landesamt für Umwelt: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, ABSP Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm, [Stand: Juni 2003]

Gemäß der Artenschutzkartierung Bayern¹⁰ (ASK) sind im Bereich der Flächennutzungsplanänderung keine Fundpunkte verzeichnet. Auch in unmittelbarer Nähe liegen keine ASK-Punktnachweise.

2.5 Waldfunktionsplan

Von der Planung sind keine Waldflächen betroffen. Die Ziele des Waldfunktionsplans werden somit nicht berührt.

2.6 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Vohburg sieht für das Plangebiet für das **Feuerwehrgerätehaus** (inkl. Baugrundstück) Flächen für die Landwirtschaft vor.

Das Plangebiet für die beiden **Baugrundstücke** liegt innerhalb einer von der Genehmigung gem. § 6 Abs. 3 BauGB ausgenommenen Fläche.

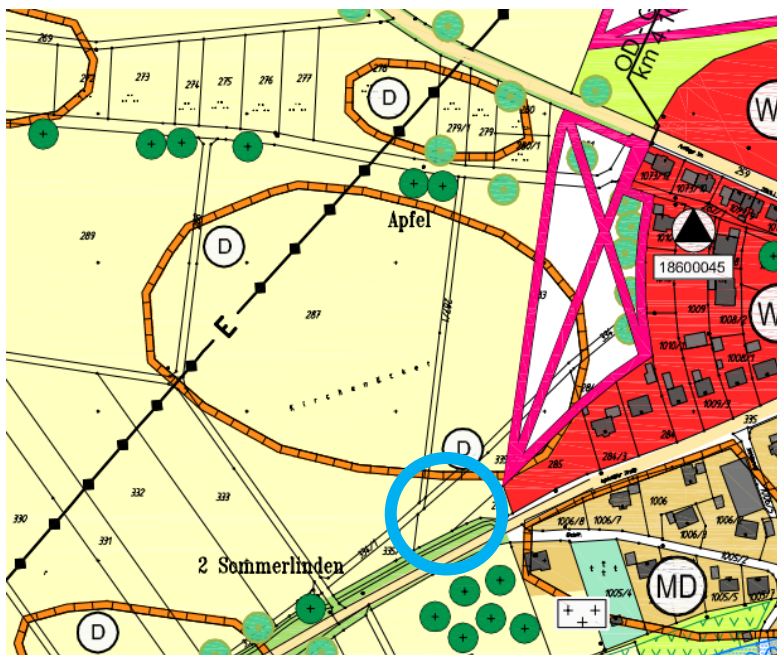


Abb. 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Vohburg, o. M.¹¹ mit Eintragung des Planungsgebietes

Nachdem die Darstellung nicht mehr den aktualisierten Zielvorstellungen der Gemeinde entspricht, wird diese geändert. Die ausführliche Beschreibung des Planungsgebiets, der Ziele und des Planungskonzepts ist der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

Zur Umsetzung der Planung befindet sich der Bebauungsplans Nr. 58 „Feuerwehrhaus Menning“ in Aufstellung, welcher sich über den Änderungsbereich erstreckt.

¹⁰ Bayerisches Landesamt für Umwelt: Artenschutzkartierung Bayern, TK 7235 Stadt Vohburg [Stand: 01.05.2022]

¹¹ Stadt Vohburg: Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan [Stand: 21.03.2006, geändert 27.06.2006]

3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung wird anhand der im Folgenden aufgeführten Schutzgüter vorgenommen.

3.1.1 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Das lokale Kleinklima bildet u.a. die Grundlage für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Ein ausgewogenes Klima sowie eine regelmäßige Frischluftzufuhr ist Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Die neu ausgewiesenen Bauflächen befinden sich überwiegend auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Flächen für die Landwirtschaft haben eine wichtige Bedeutung für die lokale Kaltluftentstehung, da sie infolge der nächtlichen schnellen Abkühlung Kaltluftentstehungsgebiete darstellen somit für die Frischluftversorgung nahegelegener Siedlungsgebiete sorgen.

Die lufthygienische Situation wird durch die Ingolstädter Straße bzw. Pettlinger Straße, aber ebenso auch durch die unweit entfernte B16a beeinträchtigt.

Bewertung

Die bauliche Entwicklung und die damit verbundene Flächenversiegelung führt gegenüber der wirksamen Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft zu einer Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion. Durch die Bebauung von Freiflächen sind klimatische Aufheizungseffekte zu erwarten, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz aufweisen. Durch die dargestellten Maßnahmenflächen zur Ein- und Durchgrünung und der damit verbundenen Schaffung von klimatischen Gunsträumen wird diesem Effekt jedoch entgegengewirkt.

Hinzu kommt die Lage angrenzend an die freie Landschaft mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche einer Aufheizung des Gebietes entgegenwirken. Ebenso ist mit keiner unzumutbaren Verschlechterung der Luftqualität durch das Vorhaben zu rechnen.

Die vorhandenen Böden, die eine wichtige Rolle bei der CO₂-Speicherung spielen, können trotz Versiegelung teilweise erhalten bleiben. Darüber hinaus ist weder ein Abbau der Böden noch eine Trockenlegung der Fläche vorgesehen. Somit können klimaschädliche Gase im gewissen Umfang vor Ort weiterhin im Boden gebunden bleiben. Eine Freisetzung von klimaschädlichen Gasen kann bei den Erdarbeiten

jedoch nicht gänzlich vermieden werden. Mit geeigneten Festsetzungen zum Klimaschutz soll auf Bebauungsplanebene ein Ausgleich angestrebt werden.

Es ist von einer **geringen** Erheblichkeit auf das Schutzgut Klima und Luft auszugehen.

3.1.2 Schutzgut Fläche

Fläche als unvermehrbares Ressource dient als Lebensgrundlage für den Menschen und wird durch diesen täglich in Anspruch genommen. Dies geschieht einerseits zu Siedlungs- und Produktionszwecken, als auch zur Herstellung von Verkehrswegen. Um eine Neuinanspruchnahme von Flächen für bauliche Zwecke zu begrenzen, gilt es Flächen erneut zu nutzen, den Siedlungsbestand nachverdichten und weitere Maßnahmen der Innenentwicklung zu ergreifen (*Umwidmungsklausel*).

Der wirksame Flächennutzungsplan sieht derzeit im vorgesehenen Änderungsbe- reich Flächen für die Landwirtschaft und am westlichen Ortsrand geplante Baumgruppen, Einzelbäumen, etc. als Ortsrandeingrünung vor. Pettlinger und Ingolstädter Straße werden von bandartigen Grünflächen begleitet.

Ein Bereich entlang des bestehenden westlichen Ortsrandes bis hin zur Pettlinger Straße ist jedoch eine von der Genehmigung gem. § 6 Abs. 3 BauGB ausgenommene Fläche dargestellt.

Bewertung

Durch das Vorhaben werden unbebaute Flächen im derzeitigen Außenbereich städtebaulich überplant.

Angesichts der verkehrsgünstigen Lage mit Anbindung an die B16a weist die Fläche jedoch eine hohe Standorteignung für die angestrebte Bauentwicklung auf. Hinzu- kommt, dass der gewählte Standort bereits an ein Wohngebiet angrenzt.

Es ist von **mittlerer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Fläche auszugehen.

3.1.3 Schutzgut Boden

Die Funktion des Bodens ist in vielfältiger Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient als Lebensraum für Organismen, als Standort und Wurzelraum für Pflanzen, als Wasser- und Kohlenstoffspeicher sowie Schadstofffilter. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist nachhaltig mit Grund und Boden umzugehen (*Bodenschutzklausel*). Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Die Übersichtsbodenkarte¹² im Maßstab 1:25.000 benennt den Boden „4a: überwie- gend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss)“.

¹² Bayerisches Landesamt für Umwelt: Übersichtsbodenkarte 1:25.000, unter: www.umweltatlas.bayern.de [Abfrage: Februar 2024]

Das Bodenprofil ist jedoch aufgrund der bislang intensiven landwirtschaftlichen Nutzung geringfügig verändert. Gemäß der Bodenschätzung¹³ weisen die vom Planvorhaben betroffenen Ackerflächen eine Ackerzahl (Bewertungszahl für die Ertragskraft eines Ackers) zwischen 46 bzw. überwiegend 72 und 75 auf. Der durchschnittliche Wert im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm ist in den Vollzugshinweisen zur Anwendung der Acker- und Grünland-zahlen gemäß § 9 Abs. 2 BayKompV mit 50 (Durchschnittswert Ackerzahl) und 44 (Durchschnittswert Grünlandzahl) angegeben. Aus dieser Gegenüberstellung folgt, dass die vorliegenden Ackerflächen hinsichtlich ihrer Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung überwiegend deutlich über dem Landkreisdurchschnitt liegen und für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind. Es liegt kein Bodentyp (Flugsande, Moorböden etc.) vor, der aufgrund seiner Besonderheit schützenswert wäre.

Genauere Untersuchungen zum Baugrund liegen derzeit nicht vor.

Bewertung

Gegenüber der wirksamen Darstellung als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft kommt es zu einer Neuversiegelung von Flächen, welche zu einer Beeinträchtigung der obersten Bodenschichten führt. Belebte Bodenzonen gehen verloren, der natürliche Aufbau des Bodens wird gestört. Im Bereich der dargestellten Maßnahmenflächen zur Ein- und Durchgrünung können sich die natürlichen Bodenfunktionen wiedereinstellen. Auch ist von dem Vorhaben kein schützenswerter Boden betroffen. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen liegen nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor.

Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen kann erst mit Vorliegen eines Baugrundgutachtens erfolgen.

Es ist insgesamt von einer **mittleren** Erheblichkeit auf das Schutzgut auszugehen.

3.1.4 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein essenzieller Baustein im Ökosystem und stellt die Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen dar.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Hochwassergefahrenflächen. Weder Wasserschutzgebiete noch wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind von der Planung betroffen.

Der Flächen für die beiden Baugrundstücke liegen jedoch in einem wassersensiblen Bereich. „Diese Standorte werden vom Wasser beeinflusst. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach

¹³ Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat: Bodenschätzung, unter: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas> [Abfrage: Februar 2024]

örtlicher Situation ein kleines oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken.“¹⁴

Genauere Untersuchungen zum Grundwasserstand bzw. Baugrund liegen derzeit nicht vor.

Bewertung

Die Nutzungsänderung führt zu einer Neuversiegelung von Flächen. Dies hat negative Folgen für die Grundwasserneubildung und führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses.

Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen kann erst mit Vorliegen eines Baugrundgutachtens erfolgen.

Es ist insgesamt derzeit von einer **geringen** Erheblichkeit auf das Schutzgut auszugehen.

3.1.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere und Pflanzen sind zentrale Bestandteile des Naturhaushalts. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen. Die biologische Vielfalt steht in vielfältiger Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz), ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (*Gebietsschutz*). Es gilt festzustellen, ob Beeinträchtigungen der gebietsbezogenen Erhaltungsziele vorliegen.

Von dem Vorhaben sind keine nationalen Schutzgebietsverordnungen nach dem BNatSchG und keine internationalen Schutzgebietsverordnungen nach der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000-Gebiete) betroffen. Das Plangebiet liegt außerhalb von erfassten Wiesenbrüteregebieten.

Die von der Planung betroffenen Flächen werden überwiegend als Ackerland bewirtschaftet. Lediglich auf der Nord- und Südseite des Fuß- und Radwegs, der parallel zur Ingolstädter Straße verläuft, wachsen Einzelbäume und teilweise stark zurückgeschnittene Strauchgruppen und Heckenstrukturen.

Gemäß der Artenschutzkartierung Bayern¹⁵ (ASK) sind im Bereich der Flächennutzungsplanänderung keine Fundpunkte verzeichnet. Auch in unmittelbarer Nähe liegen keine ASK-Punktnachweise.

Im Rahmen der Aufstellung des südlich des geplanten Feuerwehrstandortes liegenden Bebauungsplans Nr. 54 „Menning - Trübswetter-Garten“ wurde eine saP¹⁶ erstellt. Im Einwirkungsbereich des geplanten Feuerwehrgerätehauses wurden hierbei die saP-relevanten Vogelarten Feldlerche, Goldammer und Feldsperling kartiert.

¹⁴ Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat: Wassersensible Bereiche nach <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/> [Abfrage: 26.02.2024]

¹⁵ Bayerisches Landesamt für Umwelt: Artenschutzkartierung Bayern, TK 7235 Stadt Vohburg [Stand: 01.05.2022]

¹⁶ ÖFA Ökologie Fauna Artenschutz: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Stadt Vohburg, Ort Menning, Bebauungsplan Nr. 54 „Trübswetter-Garten“ [Stand der Bearbeitung: Juli 2022]

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „Feuerwehrhaus Menning“ wurde ebenfalls ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt, um eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausschließen zu können. Die saP beschreibt Folgendes: „Es wurden insgesamt 27 Vogelarten festgestellt, Brutvögel, Durchzügler und Nahrungsgäste. Davon konnten 13 Arten im UG und 14 Arten in der unmittelbaren Umgebung beobachtet werden.“

Bewertung

Durch die Änderung wird eine Fläche für die Landwirtschaft mit einer guten Wertigkeit für Tiere und Pflanzen in Bauflächen überführt. Der vorhandene Gehölzbestand bleibt unberührt.

Die saP kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG im Planungsgebiet unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt werden. „Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.“

Hinweis: Die saP-Ergebnisse werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, also im Bebauungsplan, in die Unterlagen eingearbeitet.

Es ist insgesamt von einer **mittleren** Erheblichkeit auf das Schutzgut auszugehen.

3.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild hat in erster Linie eine ästhetische Funktion. Die Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

Das Landschaftsbild ist bereits durch das bestehende Siedlungsgebiet geprägt. Das Vorhaben befindet sich außerhalb regionalplanerisch ausgewiesener landschaftlicher Vorbehaltsgebiete sowie außerhalb von Landschaftsschutzgebieten gem. § 26 BNatSchG.

Bewertung

Das Plangebiet für das **Feuerwehrgerätehaus** (inkl. Baugrundstück) liegt westlich des Ortsteils Menning und unmittelbar nördlich der Ingolstädter Straße, die wiederum auf der Nordseite von einem Fuß- und Radweg sowie von teilweise stark zurückgeschnittenen Heckenstrukturen begleitet wird. Bedingt durch die Topografie ist das Gebiet von Westen und teilweise von Norden auch aus weiterer Entfernung sichtbar. Eine Störung von Sichtachsen, eine Verfremdung von landschaftlichen Leitstrukturen oder eine Zerschneidung der Landschaft durch die geplante Bebauung liegt nicht vor bzw. wird durch die Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen vermieden.

Das Plangebiet für die beiden **Baugrundstücke** liegt am westlichen Ortsrand des Ortsteils Menning und unmittelbar am Köschinger Weg. Das eigentliche Plangebiet liegt auf ackerbaulich genutzten Flächen und ist im Westen und Süden ebenfalls von solchen umgeben. Im Norden befindet sich der Köschinger Weg und im Osten ein

Grasweg. In beide Richtungen schließt dahinter die Wohnbebauung des Ortsteils Menning an. Im Nordwesten markieren zwei markante Einzelbäume den Ortsrand. Das Gebiet liegt in einer leichten Senke, fügt sich harmonisch an den Ortsrand und ist kaum von weither sichtbar.

Durch das Baugebiet und den darauf errichteten Gebäuden wird das bestehende Landschaftsbild geringfügig verändert und beeinträchtigt. Zur Einbindung in das vorhandene Gefüge ist eine Eingrünung an den Rändern der Plangebiete vorgesehen. Entlang des öffentlichen Straßenraums (v. a. entlang der Ingolstädter Straße) ist der Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen vorgesehen.

Es ist insgesamt von einer **geringen** Erheblichkeit auf das Schutzgut auszugehen.

3.1.7 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Es gilt die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu wahren und zu entwickeln. Es sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes sowie ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Mit dem Vorhaben ist die Errichtung eines Baugebietes beabsichtigt. Für diese Entwicklung werden Landwirtschaftsflächen aus der Nutzung genommen. Die geplante Bebauung wird von Süden bzw. Norden von Straßenverkehrslärm (der Pettlinger und Ingolstädter Straße) beeinflusst. Der gewählte Standort ist somit bereits teilweise vorbelastet. Eine Eignung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Freizeit- und Erholungsnutzung ist nicht vorhanden. Jedoch werden die angrenzenden (Grünweg auf Flnr. 334, Gmkg. Menning) bzw. umliegenden Flurwege von Erholungssuchenden genutzt. Der parallel zur angrenzenden Ingolstädter Straße verlaufende Fuß- und Radweg bleibt von der Planung unberührt.

Bewertung

Der zu erhaltende und der geplante Gehölzbestand vermindert die Einsehbarkeit in das Planungsgebiet und sichert einen begrünten Ortsrand zur freien Landschaft hin. Die umfangreichen Gehölzbestände bleiben auch in ihrer Funktion für den lokalen Immissionsschutz erhalten.

Ein schalltechnisches Gutachten lag zum jetzigen Zeitpunkt der Planung noch nicht vor.

Es ist insgesamt derzeit von einer **geringen** Erheblichkeit auf das Schutzgut auszugehen.

3.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind.

Das nördliche Donau-Hochufer ist reich an Bodendenkmälern aus unterschiedlichen Zeiträumen.

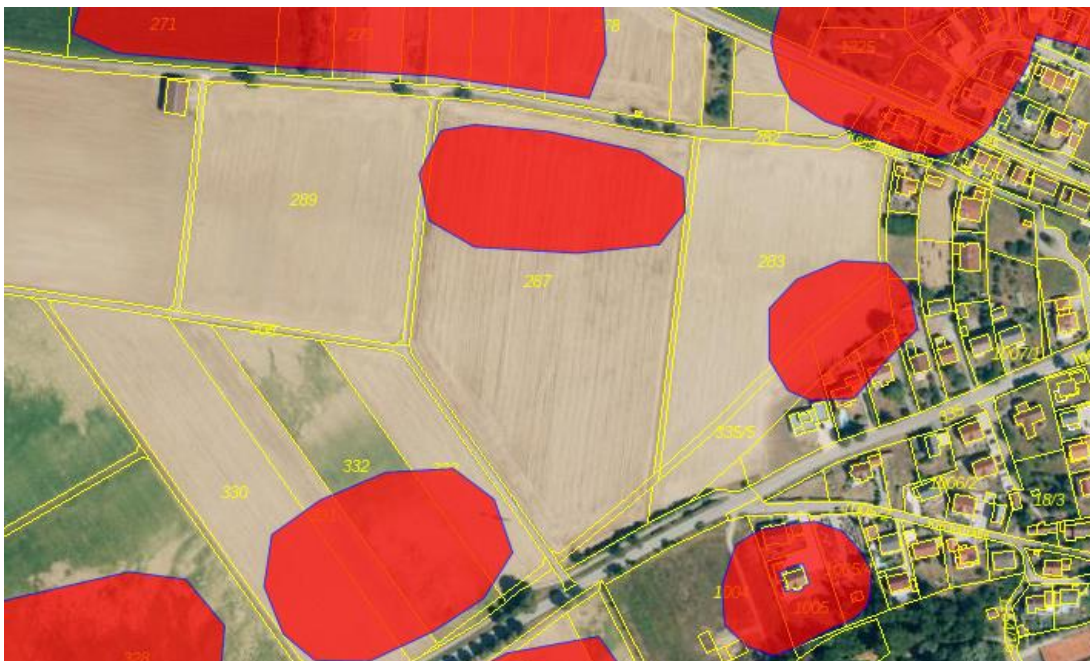


Abb. 3: Ausschnitt aus dem BayernAtlas mit Darstellung von Bodendenkmälern, o. M.¹⁷

Im näheren Umfeld der Plangebiete befinden sich u. a. diese Bodendenkmäler.

- D-1-7235-0448 „Siedlung der Bronzezeit“
- D-1-7235-0074 „Siedlungen des Alt-, Mittel- und Jungneolithikums, der späten Hallstatt- bis frühen Latènezeit sowie der römischen Kaiserzeit“
- D-1-7235-0082 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“
- D-1-7235-0093 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“
- D-1-7235-0299 „Siedlung des Mittelneolithikums, der vorgeschichtlichen Metallzeiten und der römischen Kaiserzeit; Gräber des frühen Mittelalters“
- D-1-7235-0086 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, darunter der Hallstattzeit“

Baudenkmäler sind von der Planung nicht betroffen. Bedeutende Sichtachsen zu Baudenkmälern in der Umgebung werden nicht beeinträchtigt.

Hinweis: Aufgrund bekannter Bodendenkmäler in der näheren Umgebung der geplanten Bauflächen ist mit eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmälern zu rechnen. Zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde.

Zuerst ist von einer geringen Erheblichkeit auf das Schutzgut auszugehen. Bei einer Betroffenheit von Bodendenkmälern ist u. U. von einer hohen Erheblichkeit auf das Schutzgut auszugehen. Durch geeignete denkmalpflegerische Maßnahmen kann die Erheblichkeit jedoch reduziert werden, so dass derzeit von einer **geringen** Erheblichkeit auf das Schutzgut auszugehen ist.

¹⁷ Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat: Bodendenkmal nach <https://geoportal.bayern.de/> [Abfrage: 22.02.2024]

3.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen ergeben sich zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser durch die zulässige Neuversiegelung von Flächen, im Vergleich zum Ausgangszustand. Darüber hinaus ergeben sich nach derzeitigem Planstand keine weiteren Wechselwirkungen, die im Zusammenspiel eine erhöhte Umweltbetroffenheit befürchten lassen.

3.1.10 Weitere umweltbezogene Auswirkungen

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Abrissarbeiten sind nicht erforderlich. Die Auswirkungen bezüglich des geplanten Vorhabens sind bei der Beschreibung der Schutzgüter (Kapitel 3) dargelegt.

Auswirkungen infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter (Kapitel 3) dargelegt.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Auf Ebene des Flächennutzungsplans kann hierzu keine Aussage getroffen werden. Dies ist erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihrer Beseitigung und Verwertung

Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist nach derzeitigem Kenntnisstand gesichert. Es ist mit keiner erheblichen Zunahme der Abfälle zu rechnen.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe, die Umwelt

Es wird auf die unter Kapitel 3 vorangegangene Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen verwiesen.

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Nicht erhebliche, vorhabenbedingte Umweltauswirkungen können ggfs. im Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten zu erheblichen Umweltauswirkungen führen, sodass die Schwelle zur Erheblichkeit überschritten wird, selbst wenn die einzelnen Vorhaben für sich alleine betrachtet keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Südlich der Ingolstädter Straße - auf Höhe der geplanten Flächen für das Feuerwehrhaus - entsteht ein Wohngebiet (vgl. Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 54 „Menning – Trübswetter-Garten“). Für dieses Baugebiet liegt eine saP und eine grünordnerische Planung vor. Durch beide Bebauungspläne wird zusammengenommen zwar der gesamte Planungs- und Eingriffsbereich vergrößert. Da es sich beim

vorliegenden Bebauungsplan lediglich um kleinflächige Bebauung handelt, sind nach aktuellem Kenntnisstand keine relevanten, zusätzlichen Auswirkungen zu befürchten. Weitere Planungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Umfeld nicht bekannt.

Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels

Folgen des Klimawandels können u.a. Überflutungen oder Trockenperioden sein. Mit diesen Ereignissen ist im Änderungsbereich nicht zu rechnen.

Pauschal lässt sich sagen, dass durch die geplanten Nutzungen klimarelevante Gase ausgestoßen werden können. Auch wenn der Anteil dieser an der weltweiten Erzeugung klimarelevanter Gase eher gering ist, haben auch diese Nutzungen einen Einfluss auf das Klima.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Auf Ebene des Flächennutzungsplans kann hierzu keine Aussage getroffen werden. Dies ist erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Maßnahmen zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne von schweren Unfällen und Katastrophen

Nach aktuellem Kenntnisstand bestehen keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Hinweis: Das Planungsgebiet befindet sich am Rande des Fränkischen Jura. Im Einzugsbereich der Malmkalke und -dolomite besteht grundsätzlich die Gefahr von Dolineneinbrüchen. Das Risiko eines plötzlichen Einsturzes ist jedoch als vernachlässigend einzuschätzen, da sich Dolinen meist über einen langen Zeitraum hinweg entwickeln. In Karstgebieten ist generell die Gefahr von plötzlich auftretenden Erdfällen nicht auszuschließen.

In den Gefahrenhinweiskarten des Umweltatlas Bayern sind jedoch keine entsprechenden Punkte vermerkt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Eine Zuordnung von Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen, die Berechnung des Ausgleichsbedarfs sowie die Detaillierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf Basis der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (ergänzte Fassung) des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU).

3.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Zusammenschau der möglichen erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens führt zu folgender Übersicht über die Erheblichkeit der geplanten Eingriffe.

Tab. 1: Übersicht über die Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Erheblichkeit	Schutzgut	Erheblichkeit
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	mittel	Klima- und Luft-hygiene	gering
Fläche	mittel	Landschaft	gering
Boden	mittel	Mensch und Gesundheit	gering
Wasser	gering	Kultur- und Sachgüter	gering

3.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist zunächst von keinen Änderungen des derzeitigen Zustandes auszugehen. Die derzeitige Nutzungsart bliebe erhalten.

Bei einem Verzicht auf die vorgelegte Bauleitplanung entgeht der Stadt Vohburg die Möglichkeit ein zukunftsfähiges Feuerwehrwesen zu erhalten bzw. auszubauen. Die Gemeinde sieht sich jedoch in der Verantwortung einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der lokalen Feuerwehr durch die Bereitstellung der notwendigen Infrastrukturen sicherzustellen.

4 Prüfung alternativer Standorte

Zur Unterstützung und Förderung der örtlichen Feuerwehr, die für die gesamte Gemeinde eine hohe Bedeutung im Hinblick auf die Wehrfähigkeit (Retten, Löschen, Bergen und Schützen) hat, möchte die Gemeinde einen Neubau errichten.

Nach längerer Standortsuche konnte die Stadt im vorliegenden Planungsgebiet ca. 2700 m² erwerben. Das Grundstück liegt verkehrsgünstig an der Ingolstädter Straße und ist auf kurzem Wege an das überörtliche Straßennetz angebunden.

Alternative Standort hierzu stehen nicht zur Verfügung.

5 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht stellt eine vorläufige Fassung entsprechend dem bisherigen Planungs- und Kenntnisstand dar. Im Laufe des Verfahrens werden ggf. gemäß den Erkenntnissen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung die Unterlagen ergänzt.

Die vorliegenden aufgeführten Rechts- und Bewertungsgrundlagen entsprechen dem allgemeinen Kenntnisstand sowie der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Schwierigkeiten oder Lücken bzw. fehlende Kenntnisse über bestimmte Sachverhalte, die Gegenstand des Umweltberichtes sind, sind nicht erkennbar.

6 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Für die Durchführung eines Monitorings besteht auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Veranlassung. Als vorbereitender Bauleitplan ist der Flächennutzungsplan nicht auf den Vollzug angelegt. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen hat auf der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanebene (Bebauungsplan) zu erfolgen.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Umsetzung der vorliegenden Planung hat den überwiegenden Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Folge, die insgesamt betrachtet geringe bis mittlere (ggf. hohe) Bedeutung für den Naturhaushalt haben.

Die Bebauung führt zu einer dauerhaften Versiegelung von Flächen. Boden und Wasserhaushalt werden dadurch beeinträchtigt und Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht verloren. Die geplanten Verkehrsflächen und baulichen Anlagen führen zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Im Rahmen der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanebene (Bebauungsplan Nr. 58 „Feuerwehrrhase Menning“) kann durch Festsetzungen der Eingriff so gering wie möglich gehalten werden und durch konfliktvermeidende Maßnahmen sowie die Anlage geeigneter Ausgleichsflächen die Gesamtsituation von Natur und Landschaft erhalten bleiben.

Durch die Planung sind – zusammenfassend betrachtet – keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Unter Berücksichtigung der im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen stellt die Planung eine geordnete Entwicklung bei gleichzeitiger Beachtung der umweltschützenden Belange dar.

8 Referenzliste und verwendete Quellen

AM Online Projekts – Alexander Merkel: Klimadiagramm für Menning, nach: www.climate-data.org [Abfrage: Februar 2024]

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, ABSP Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, [Stand: Juni 2003]

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Artenschutzkartierung Bayern, TK 7235 Stadt Vohburg [Stand: 01.05.2022]

Bayerisches Landesamt für Umwelt: FIN-WEB nach: lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm [Abfragen: Februar bis April 2024]

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltatlas, nach www.umweltatlas.bayern.de
[Abfragen: Februar bis April 2024]

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:
BayernAtlas, nach www.geoportal.bayern.de/bayernatlas/plus [Abfragen: Februar bis
April 2024]

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.):
Landesentwicklungsprogramm Bayern nach www.landesentwicklung-bayern.de
[Stand: 01.01.2020]

Stadt Vohburg: Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan [Stand:
21.03.2006, geändert 27.06.2006]

IPCC (2013/2014): Klimaänderung 2013/2014: Zusammenfassungen für politische
Entscheidungssträger. Beiträge der drei Arbeitsgruppen zum Fünften Sachstandsbe-
richt des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC). Deutsche
Übersetzungen durch deutsche IPCC-Koordinierungsstelle, Österreichisches Um-
weltbundesamt, ProClim, Bonn/Wien/Bern, 2016.

Planungsverband Region Ingolstadt: Regionalplan Ingolstadt; [inkl. 29. Fortschrei-
bung vom 16.05.2023]